WP-01-K1-1002

In die Zukunft wachsen – ökologisch und ökonomisch

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Berlin, 26. Januar 2025

Antragsteller*in:	KV Bremen-Nord
Beschlussdatum:	18.12.2024

Änderungsantrag zu WP-01-K1

Von Zeile 1001 bis 1002 einfügen:
die Wiederherstellung intakter Ökosysteme zu arbeiten. Mit einer verbindlichen Nationalen Biodiversitätsstrategie werden wir diese Ziele national umsetzen.

Um der Zerstörung der Natur grenzübergreifend Einhalt zu gebieten, wollen wir das Umweltstrafrecht weiter stärken. Dies erreichen wir durch konsequente Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1203 in Deutschland und durch unsere Unterstützung für die Ergänzung der Römischen Statute des Internationalen Strafgerichtshofs um den Straftatbestand der Zerstörung oder der schwerwiegenden Schädigung bedeutender Ökosysteme.

Begründung

In der EU stehen wir heute kurz davor, die Zerstörung oder Schädigung von Ökosystemen zum Verbrechen zu erklären. Wenn in Deutschland bis zum Mai 2026 das neue EU-Umweltstrafrecht umgesetzt worden ist, müssen die Verantwortlichen für qualifizierte Tatbestände mit Höchststrafen von bis zu 10 Jahren Haft und Unternehmen mit Mindestgeldstrafen von 5 % des weltweiten Jahresumsatzes rechnen. Wir Grüne müssen uns mit aller Macht für eine konsequente Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1203 einsetzen.

Lasst uns die Rolle des Strafrechts bei der Koordination grundlegender sozialer Werte verstehen. Ein Straftatbestand schwerwiegender Umweltzerstörung als präventiver und allumfassender Rahmen kann ein bestehendes Tabu der internationalen Umweltgesetzgebung korrigieren. Drei pazifische Inselstaaten, denen sich die DR Kongo anschloss, haben im September 2024 Ökozid als fünften Straftatbestand des Römischen Statuts den 124 Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) offiziell zur Prüfung vorgelegt. Deutschland könnte ein Zeichen setzen, indem wir uns frühzeitig für diese Erweiterung des Völkerrechts aussprechen.